

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Recklinghausen

Präambel

Die Stadtverwaltung Recklinghausen führt zahlreiche Maßnahmen durch, um die Energiewende in Recklinghausen voran zu bringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen. Die vorliegende Richtlinie über die Förderung von Stecker-Solargeräten (auch Stecker-Photovoltaik-Anlagen, Balkonkraftwerke) stellt eine dieser konkreten Klimaschutz-Maßnahmen dar.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Recklinghausen zu erhöhen und somit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

In Wohneinheiten von Ein- und Mehrfamilienhäusern wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit einem Wechselrichter verstanden, die mit einer Leistung bis zu 800 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) an einen Stromkreis angeschlossen werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in einer Wohneinheit innerhalb des Stadtgebiets von Recklinghausen sind.

4. Fördervoraussetzungen

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- Je Person wird nur ein Antrag bewilligt. Reicht eine Person dennoch mehrere Anträge ein, so wird der zeitlich zuerst eingegangene Antrag bewilligt, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Die anderen Anträge werden abgelehnt.



- Das Gerät muss an einem geeigneten Standort mit ausreichender Sonneneinstrahlung installiert werden.
- Die Antragstellenden müssen eine vorschriftsmäßige Rechnung einreichen, in der das Balkonkraftwerk mit allen für den Betrieb notwendigen Bestandteilen (inkl. Wechselrichter) aufgeführt sind.
- Im Sinne von Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist der Betrieb des Balkonkraftwerks für mindestens 2 Jahre (an Förderungserhalt) sicherzustellen.
- Die Leistung des Stecker-Solargeräts muss mindestens 400 Watt und darf maximal 800 Watt betragen (Abgabeleistung des Wechselrichters).

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a) Stecker-Solargeräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids angeschafft wurden,
- b) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- c) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- d) Eingereichte Rechnungen deren Gesamtsumme unterhalb der Bagatellgrenze von € 200,00 liegen,
- e) Wohneinheiten, die außerhalb des Stadtgebiets von Recklinghausen liegen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt je Wohneinheit / Antragsstellenden maximal 50 % der Brutto-Rechnungssumme über das zu fördernde Stecker-Solargerät, jedoch nicht mehr als € 100,00.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist vor dem Kauf des Stecker-Solargeräts zu stellen. Der Kauf des Geräts erfolgt nach dem Zugang des Bewilligungsschreibens.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten über das Serviceportal der Stadt Recklinghausen einzureichen (<https://serviceportal.recklinghausen.de/>). Eine Registrierung ist dazu nicht notwendig. Ausdrucke des Antragsformulars können zusätzlich im Technischen Rathaus in Recklinghausen während der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt werden.

Die Fachabteilung entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.



Über die etwaige Gewährung der Förderung werden die Antragsstellenden per schriftlichen Bescheid informiert. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der vollumfänglichen Durchführung der beantragten Maßnahme und dem anschließenden Einreichen der kompletten Kosten- / Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine etwaigen für die beantragte Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Recklinghausen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

8. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen als Scan (vorzugsweise als PDF-Datei) oder Kopie **spätestens drei Monate** nach der Bewilligung eingereicht werden:

- Rechnung über das angeschaffte Gerät (Name und Adresse des Rechnungsempfängers und des Antragstellers müssen identisch sein),
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- Nachweis über die Drosselung des Wechselrichters auf 800 W,
- ein Bildnachweis des montierten Stecker-Solargeräts.

Nachweise sind über das Service-Portal der Stadt Recklinghausen (<https://serviceportal.recklinghausen.de/>) oder postalisch einzureichen.

Die Adresse für den postalischen Unterlagenversand lautet:

Stadt Recklinghausen
Technisches Rathaus
Referat für Klima, Umweltschutz und Nachhaltigkeit
Westring 51
45659 Recklinghausen

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist vor Ablauf der Frist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Recklinghausen einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet. Die Verlängerungszeit beträgt maximal zwei Monate. Die Stadt Recklinghausen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.



9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "8. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die entsprechende Fachabteilung der Stadtverwaltung Recklinghausen.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Recklinghausen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die geförderte Maßnahme nicht gemäß den in Punkt 4 genannten Fördervoraussetzungen umgesetzt wurde.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Mai 2023 in Kraft und wurde zuletzt am 04. März 2025 geändert.

Anhang

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS):
<https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>

